OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350680/2/Bm/LB

Datum:
Linz, 12. Juni 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der N D P, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21.03.2019, GZ: SO-SHmR-083-01-105-2018, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Einstellung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21.03.2019, GZ: SO-SHmR-083-01-105-2018, wurde unter Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18.09.2018, SO-SHmR-083-01-105-2018, zuerkannte Leistung aufgrund des Wegfalls der dafür erforderlichen Voraussetzungen mit 28.02.2019 eingestellt wird.
Gleichzeitig wurde unter Spruchpunkt II. die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß §13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die Übermittlung der aktuellen Familienbeihilfe des Finanzamtes Grieskirchen Wels vom 14.02.2019 habe ergeben, dass Frau P N (im Folgenden Bf) rückwirkend mit Februar 2013 bis Jänner 2019 erhöhte Familienbeihilfe zugesprochen bekommen habe. Die Nachzahlung der erhöhten Familienbeihilfe betrage seit 01.03.2019 bis heute € 26.442,60 netto. Somit stehe der Bf ein Vermögen in diesem Ausmaß zur Verfügung. Für Vermögen gelte ein Freibetrag bis zum Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende. Das seien im Jahr 2019 € 4.665,30. Somit verbleibe abzüglich des Freibetrages ein Vermögen von € 21.777,30. Bei voraussichtlich gleich bleibendem Mindeststandard (in Höhe von € 682,70) unter Anwendung des nunmehr für die Bf geltenden Richtsatzes gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG bestehe bis 01.10.2022 kein Anspruch mehr auf eine Leistung aus den Mitteln der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Mangels Vorliegens einer sozialen Notlage gemäß § 6 Oö. BMSG sei daher die Leistung einzustellen.

2. Gegen Spruchpunkt I. des oben genannten Bescheides hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, es könne nicht die Rede davon sein, dass sie Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen habe, weil unwahre Angaben gemacht worden seien bzw. bewusst etwas verschwiegen worden sei. Zum Zeitpunkt des Antrages im August 2018 habe die Bf keine Kenntnis davon gehabt, dass ihr die Familienbeihilfe im Februar 2019 zuerkannt werden würde. Der Bescheid des Finanzamtes über die Zuerkennung sei mit 14.02.2019 datiert, eine Kopie dieses Bescheides liege bei.

Es werde ersucht, vom Vermögen über den Freibetrag von € 21.777,30 folgende notwendige Ausgaben abzuziehen:
1. Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 4.680 gemäß beiliegender Honorarnote
2. Anschaffung von Geräten, die als angemessener Hausrat anzusehen seien, wie angegeben im § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Mindestsicherungsgesetz in Höhe von € 3.952,38.

Es habe mehrfacher Interventionen und Einsprüche beim Finanzamt und Sozialministeriumsservice bedurft, um den Rechtsanspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe durchzusetzen. Dies sei nur durch die Unterstützung der Kanzlei D möglich gewesen.
Die in der Wohnung befindlichen Geräte würden aus dem Jahr des Erstbezuges 1983 stammen und seien dementsprechend in einem sehr schlechten Zustand gewesen, der Kühlschrank sei nur mehr auf höchster Stufe gelaufen, der Geschirrspüler sei defekt und beim Herd sei das Backrohr außer Funktion gewesen. Beim Entfernen der Geräte sei festgestellt worden, dass auch die Küchenkästen ausgesprochen desolat seien und ebenfalls erneuert werden müssten. So habe der Sockel und der Kunststoffboden Schimmelbefall aufgewiesen. Zusätzlich sei lediglich eine Waschmaschine angeschafft worden, da im Haus keine Gemeinschaftswaschküche vorhanden sei. Bei der Neuanschaffung seien keineswegs luxuriöse Geräte gewählt worden, jedoch Markengeräte, von denen man eine vernünftige Lebensdauer erwarten könne. Es werde um Berücksichtigung dieser notwendigen Ausgaben in Höhe von insgesamt € 8632,38 ersucht und um entsprechende Neufestsetzung eines Termins, bis zu dem kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bestehe.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die von der Bf vorgelegten Unterlagen.
Von einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat. Davon abgesehen würde auch eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht somit weder Artikel 6 Abs. 1 EMRK noch Artikel 47 GRC entgegen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Bf ist am X geboren und ist österreichische Staatsbürgerin. Sie bewohnt eine Mietwohnung in X, X. Die Wohnung verfügt über zirka 40m² und fallen Mietkosten in Höhe von € 250 an.
Der Bf wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18.09.2018 bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gewährt. Als Mindeststandard wurde der Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind, gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 OÖ BMSV festgesetzt. Die Leistung wurde bis 31.03.2019 gewährt. Mit 14.02.2019 wurde vom Finanzamt Grieskirchen Wels mitgeteilt, dass der Bf rückwirkend vom Februar 2013 bis Jänner 2019 erhöhte Familienbeihilfe zugesprochen wurde. Die Nachzahlung der erhöhten Familienbeihilfe beträgt € 26.442,60 netto.

Für die Durchsetzung des Anspruches auf erhöhte Familienbeihilfe wurde von der Bf anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen und sind hierfür Kosten in Höhe von € 4.680 entstanden. Für notwendige Haushaltsanschaffungen sind für die Bf Kosten in Höhe von € 3.952,38 entstanden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und den von der Bf vorgelegten Unterlagen und ist in dieser Form unstrittig.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. § 8 OÖ BMSG regelt den Einsatz der eigenen Mittel:

„§ 8 Einsatz der eigenen Mittel
(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1.des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie

2.tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.
(2a) Im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)
(3) Das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder ist bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.
(4) Ansprüche hilfebedürftiger Personen, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung nach diesem Landesgesetz geeignet sind, sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

§ 9 OÖ BMSG normiert die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens:

„§ 9 Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens
(1) Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen folgende Einkünfte nicht berücksichtigt werden:

1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinn des § 4 Abs. 2;

2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;

3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung ist festzulegen, dass beim Einsatz des eigenen Einkommens von Hilfebedürftigen, die nach längerer Erwerbslosigkeit oder bei erstmaliger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen oder in vergleichbarer Weise zur Milderung der sozialen Notlage beitragen, ein angemessener Freibetrag nicht zu berücksichtigen ist.
(3) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anrechnung einzelner Einkommensarten, insbesondere solche, die nicht monatlich zur Auszahlung gelangen, sowie weitere Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens festgelegt werden. Dabei ist auf die Aufgaben, Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. (Anm: LGBl.Nr. 18/2013)
(4) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung darf kein Einsatz eigenen Einkommens verlangt werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

§ 10 des OÖ BMSG legt die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens fest:

„§ 10 Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens
(1) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Dies ist insbesondere anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere einer Beeinträchtigung oder unzureichender Infrastruktur am Wohnort) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende;
5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nach Z. 4 nicht übersteigen und solange Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden.

Die Ausnahmen in Z 4 und 5 sind jedenfalls nur einmal pro Haushalt zu berücksichtigen.
(2) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend macht und der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

(3) Für die Sechsmonatsfrist des Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 sind auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.
(4) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung darf kein Einsatz eigenen“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

5.2. Vorliegend wurde von der belangten Behörde aufgrund der Nachzahlung der erhöhten Familienbeihilfe in Höhe von € 26.442,60 die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18.09.2018 zuerkannte Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung eingestellt. Gleichzeitig wurde in der Begründung des Bescheides festgehalten, dass unter Anwendung des Freibetrages von (im Jahr 2019) € 4.665,30 ein Vermögen von € 21.777,30 verbleibe und bei voraussichtlich gleichbleibendem Mindeststandard unter Anwendung des für die Bf geltenden Richtsatzes kein Anspruch mehr auf eine Leistung aus den Mitteln der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Bf bis 01.10.2022 bestehe.

Von der Bf wird nicht in Abrede gestellt, dass es sich bei der rückwirkend ausbezahlten erhöhten Familienbeihilfe um Vermögen handelt.
Festzuhalten ist, dass die Ansicht der belangten Behörde, bei der rückwirkend ausbezahlten erhöhten Familienbeihilfe handelt es sich um Vermögen, durch die Judikatur des VwGH bestätigt ist. Diesbezüglich wird auf die Erkenntnisse des VwGH vom 28.01.2008, 2007/10/0271, vom 11.09.2018, Ra 2017/16/0075 und 30.09.2015, Ra 2015/10/0084, verwiesen.

Die Bf wendet allerdings ein, dass die bereits angefallenen bezahlten Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 4.680 sowie der angeschaffte Hausrat in Höhe von € 3.952,38 bei der Festsetzung des Vermögens Berücksichtigung finden müssten und dementsprechend ein neuer Termin betreffend Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung festzulegen sei.

Hierzu ist auszuführen, dass die Festsetzung des Termins mit 01.10.2022 für einen neuerlichen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung durch die belangte Behörde nicht im Spruch des Bescheides erfolgt ist, sondern lediglich in der Begründung, weshalb diese Festsetzung auch keine Rechtskraftwirkung erlangt. Ein Ausspruch in der Begründung hat keine durchsetzbaren Rechtsfolgen und kann der Ausspruch somit auch nicht die Rechte der Partei verletzen und deshalb auch kein Recht zur Beschwerde begründen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Bf bei Vorliegen einer sozialen Notlage jederzeit einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung stellen kann und erst im Zuge dieses Verfahrens zu prüfen ist, ob Vermögen besteht bzw. ob Vermögen, das tatsächlich vorhanden war, gerechtfertigt verwendet wurde.

Der von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides gewählte Zeitpunkt kann nur als Richtschnur gesehen werden, ist jedoch nicht als verbindlicher Termin für eine mögliche Antragstellung auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung zu sehen.

Davon ausgehend ist die Bf durch den Einstellungsbescheid der belangten Behörde, der aufgrund des nunmehr vorliegenden Vermögens der Bf zu Recht erfolgte, nicht beschwert und war demgemäß die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier